

Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister



9. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 10. Mai 2012

Nummer 2

Mühlenbecker Land

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung des Wahlleiters Seite 2

- Bekanntmachung der Gemeindevertretung vom 16.04.2012 Seite 2

- Bekanntmachung des Haupt- und Finanzausschusses vom 03.04.2012 Seite 2

- Bebauungsplan GML Nr.8 „Wohnen auf dem Gelände des Alten Dorfkruges“, OT Schönfließ
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan GML Nr.8
„Wohnen auf dem Gelände des Alten Dorfkruges“, OT Schönfließ gemäß § 2 (1) BauGB Seite 3

- Bebauungsplan GML Nr.8 „Wohnen auf dem Gelände des Alten Dorfkruges“, OT Schönfließ
Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über den Erlass einer Veränderungssperre
für den Bereich Flur 1 Flurstück 295 im Ortsteil Schönfließ Seite 4

- Bebauungsplan Nr. 23 „Försterstr.“, OT Mühlenbeck in der Fassung vom Dezember 2011
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23 „Försterstr.“ OT Mühlenbeck
in der Fassung gem. § 10 Abs. 3 BauGB Seite 5

- Bebauungsplan GML Nr.9 „Ersatzneubau Kita Spatzenhaus Schillerstr. / Fritz-Reuter-Str.“, OT Schildow
1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan GML Nr.9
„Ersatzneubau Kita Spatzenhaus Schillerstr. / Fritz-Reuter-Str.“, OT Schildow
gemäß § 2 (1) BauGB
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 und 3 BauGB Seite 6

- Bebauungsplan Nr. 9 „Fest-, Spiel- und Bolzplatz“, OT Zühlsdorf in der Fassung vom Januar 2012
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.9 „Fest-, Spiel- und Bolzplatz“, OT Zühlsdorf in der Fassung
vom Januar 2012 gem. § 10 Abs.3 BauGB Seite 8

Nichtamtlicher Teil

- Sprechstunden der Ortsvorsteher Seite 10

- Schließung der Postfiliale Seite 10

Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Wahlleiters

Frau Birgit Schmell hat am 15.03.2012 dem Wahlleiter erklärt, dass sie ihr Mandat im Ortsbeirat Mühlenbeck der Gemeinde Mühlenbecker Land mit sofortiger Wirkung niederlegt.

Herr Torsten Iden rückt zum 06.04.2012 in den Ortsbeirat Mühlenbeck nach.

Mühlenbecker Land, 16.04.2012

gez. M. Döpke
Wahlleiter

Bekanntmachung der Gemeindevertretung vom 16.04.2012

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 16.04.2012 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

II/0613/12/27	Berufung sachkundiger Einwohner
II/0591/12/27	Petition Gebietswechsel Schönfließ – Berlin
II/0603/12/27	Breitbandanschluss für die Gemeinde Mühlenbecker Land
II/0519/11/27	Vorschlag der Verwaltung: Laubentsorgung in der Gemeinde Mühlenbecker Land
II/0580/12/27	Straßenbau Charlottenstraße – Dianastraße, OT Schildow – Prioritätenliste
II/0582/12/27	Entwurfplanung (Bauprogramm) zum Straßenbau in Schildow, Charlottenstraße und Dianastraße
II/0583/12/27	Selbstbindungsbeschluss Gemarkung Mühlenbeck, Flur 4, Flurstück 40/20 B-Plan Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“
II/0599/12/27	Aufstellungsbeschluss B-Plan GML Nr. 8 „Wohnen auf dem Gelände des Alten Dorfkruges“, OT Schönfließ
II/0609/12/27	Erweiterung Planungsziele – Aufstellungsbeschluss B-Plan GML Nr. 8 „Wohnen auf dem Gelände des Alten Dorfkruges“, OT Schönfließ
II/0600/12/27	Veränderungssperre für den Geltungsbereich des B-Planes GML Nr. 8 „Wohnen auf dem Gelände des Alten Dorfkruges“, OT Schönfließ
II/0601/12/27	Aufstellungsbeschluss B-Plan GML Nr. 9 „Ersatzneubau KITA Schillerstr. / Fritz-Reuter-Str.“, OT Schildow / Alternativen zur Erzielung von Baurecht für den Neubau der Kita „Spatzenhaus“, OT Schildow
II/0596/12/27	Unterstützung der Arbeit der Leitbildgruppe
II/0597/12/27	Optimierung Schülerverkehr

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr

II/0602/12/27	Bestätigung einer Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf – Einstellung Hallenwart
II/0612/12/27	Bestätigung einer Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf – Einstellung Erzieher
II/0614/12/27	Personalangelegenheiten – Einstellung einer Auszubildenden/eines Auszubildenden
II/0615/12/27	Personalangelegenheiten – Einstellung einer Erzieherin
II/0616/12/27	Personalangelegenheiten – Einstellung einer Referentin/eines Referenten für Gemeindemarketing
II/0610/12/27	Abberufung der Datenschutzbeauftragten
II/0611/12/27	Bestellung zur Datenschutzbeauftragten
II/0605/12/27	Aufhebung eines Beschlusses zur Sicherung einer persönlichen Dienstbarkeit
II/0607/12/27	Abschluss eines Erbbaupachtvertrages Gemarkung Schönfließ Flur 1 Flurstück 58

Verwiesen in die Ausschüsse

II/0606/12	Antrag sicherer Schulweg auf dem Gelände des künftigen Dorfplatzes im OT Schildow
------------	---

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Bekanntmachung des Haupt- und Finanzausschusses vom 03.04.2012

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Haupt- und Finanzausschuss Mühlenbecker Land in seiner öffentlichen Sitzung am 03.04.2012 folgende Beschlüsse gefasst hat:

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

HAI/0567/12/25	Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 193 der Flur 14 von Mühlenbeck
----------------	---

HAI/0575/12/25	Verkauf der Teilfläche B des Flurstückes 193 der Flur 14 von Mühlenbeck
HAI/0608/12/25	Ankauf der Flurstücke 418 und 419 der Flur 4 von Mühlenbeck

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 23 „Försterstr.“, OT Mühlenbeck in der Fassung vom Dezember 2011

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.23 „Försterstr.“ OT Mühlenbeck gem. § 10 Abs.3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 20.02.2012 mit Beschluss-Nr. II/0561/11/26 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 23 „Försterstr.“, OT Mühlenbeck in der Fassung vom Dezember 2011 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 23 „Försterstr.“, OT Mühlenbeck in der Fassung vom Dezember 2011 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan kann mit Begründung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1: Bauen, Umwelt, Tourismus), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Ziel und Zweck der Planung

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Entwicklung des Plangebietes als allgemeines Wohngebiet mit der ortsüblich geringen Bebauungsdichte schaffen.

Zugleich soll die bisher nicht zur Straßenverkehrsfläche gehörende Fläche, die für einen dreiachsigen Lkw zum Wenden am Ende der Försterstraße erforderlich ist, als öffentliche Straßenverkehrsfläche innerhalb des Plangebietes festgesetzt werden. Diese Wendemöglichkeit am Ende der Försterstraße ist auch für die übrige Bebauung in der Försterstraße zum Befahren durch das Müllfahrzeug und die Feuerwehr von Bedeutung.

Der Bebauungsplan wird wegen seiner Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Lage des Plangebietes und Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Försterstraße“ liegt im Gemeindeteil Feldheim, OT Mühlenbeck zwischen Försterstraße und Liebenwalder Straße. Westlich, nördlich und östlich schließen sich Baugebiete an, die überwiegend durch Wohnbebauung sowie durch einzelne, das Wohnen nicht störende, gewerbliche Nutzungen geprägt sind. Südlich grenzt das Plangebiet an den Landschaftsraum.

Der B-Plan umfasst nun die Flurstücke 239 und 314/65 (teilweise) Flur 3, Gemarkung Mühlenbeck mit einer Größe von insgesamt ca. 0,61 ha. Der Geltungsbereich ist im vorstehenden Lageplan dargestellt.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

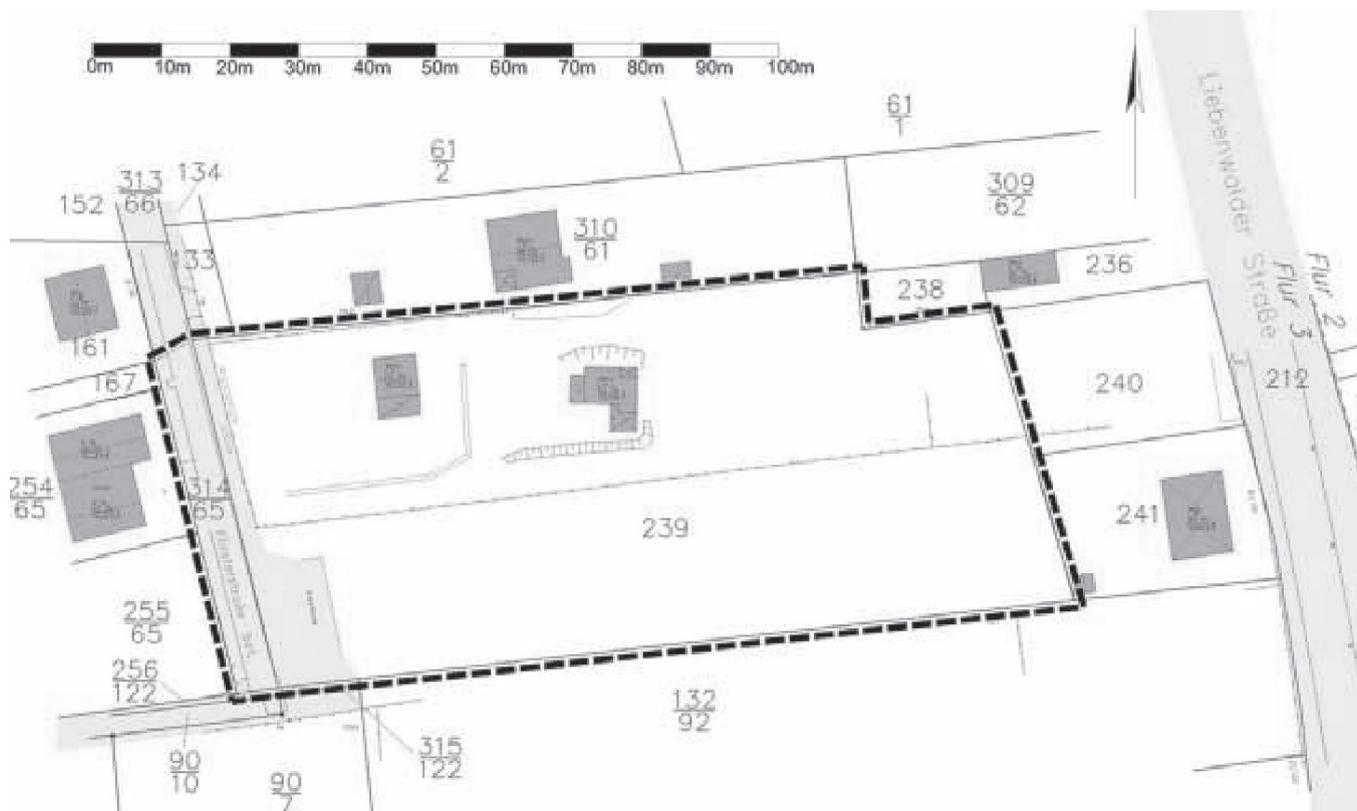
Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Nr. II/0561/11/26 des am 20.02.2012 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossenen Bebauungsplanes Nr.23 „Försterstr.“, OT Mühlenbeck in der Fassung vom Dezember 2011 an.

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr.23 „Försterstr.“, OT Mühlenbeck in der Fassung vom Dezember 2011 ist durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

Mühlenbecker Land, den 20.04.2012

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Geltungsbereich des B-Planes Nr.23 „Försterstr.“, OT Mühlenbeck

Bebauungsplan GML Nr. 9 „Ersatzneubau Kita Spatzenhaus Schillerstr./Fritz-Reuter Str., OT Schildow

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bauungsplan GML Nr. 9 „Ersatzneubau Kita Spatzenhaus Schillerstr./Fritz-Reuter Str.“, OT Schildow gemäß § 2 (1) BauGB

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 und 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 16.04.2012 mit Beschluss-Nr. II/0601/12/27 die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 9 „Ersatzneubau Kita Spatzenhaus Schillerstr./Fritz-Reuter Str.“, OT Schildow beschlossen.

Abgrenzung des Planungsgebiets

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes GML Nr. 9 „Ersatzneubau Kita Spatzenhaus Schillerstr./Fritz-Reuter Str.“ liegt innerhalb der bebauten Ortslage im OT Schildow. Es umfasst das Flurstück 126 der Flur 4 der Gemarkung Schildow mit einer Größe von 2.677 m².

Der vorgesehene Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

Planungsziel

Ziel des B-Planes ist die Schaffung von Baurecht zur Errichtung des Ersatzneubaus Kita Spatzenhaus Schillerstr./Fritz-Reuter Str., OT Schildow.

Verfahren:

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden.

Umweltprüfung

Gemäß § 13a BauGB wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung bis zum **22.06.2012** in der Gemeindeverwaltung zu den unten aufgeführten Öffnungszeiten im angegebenen Raum informieren. Gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 13 (2) Nr.2 BauGB und § 13a (2) Nr. 1 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes GML Nr. 9 „Ersatzneubau Kita Spatzenhaus Schillerstr./Fritz-Reuter Str.“, OT Schildow mit Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Amtlicher Teil

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/-zeiten)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs.2 und 3 BauGB des oben bezeichneten Planverfahrens findet durch öffentliche Auslegung statt. Der Entwurf der o. g. Bebauungsplanung liegt mit der Begründung und Umweltbericht in der Zeit **vom 21.05.2012 bis zum 22.06.2012** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Umwelt und Tourismus, gegenüber Raum 204), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mühlenbecker Land, den 20.04.2012

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel



Grenze des Geltungsbereiches B-Plan GML Nr. 9 „Ersatzneubau Kita Spatzenhaus Schillerstr./Fritz-Reuter Str.“, OT Schildow

Amtlicher Teil**Bebauungsplan Nr. 9 „Fest-, Spiel- und Bolzplatz“,
OT Zühlsdorf in der Fassung vom Januar 2012****Inkrafttreten des Bauungsplanes Nr. 9 „Fest-, Spiel- und Bolzplatz“,
OT Zühlsdorf in der Fassung vom Januar 2012 gem. § 10 Abs.3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 20.02.2012 mit Beschluss-Nr. II/0566/12/26 in öffentlicher Sitzung den Bauungsplan Nr. 9 „Fest-, Spiel- und Bolzplatz“, OT Zühlsdorf in der Fassung vom Januar 2012 als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht zum Bauungsplan gebilligt.

Der Bauungsplan Nr. 9 „Fest-, Spiel- und Bolzplatz“, OT Zühlsdorf in der Fassung vom Januar 2012 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch).

Der Bauungsplan kann mit Begründung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1: Bauen, Umwelt, Tourismus), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Ziel und Zweck der Planung

Der Bauungsplan dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Fest-, Spiel- und Bolzplatzes im OT Zühlsdorf.

Hierbei sollen insbesondere die Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt und der Eingriff in Natur und Landschaft im Plangebiet ausgeglichen werden.

Auf der kommunalen Fläche des Plangebietes sind bereits das Gemeindehaus und ein Klubgebäude sowie ein Beachvolleyballplatz vorhanden. Die übrige Fläche wird teilweise durch den Bauhof der Gemeinde als Ablage benutzt. Aus früheren Nutzungen sind noch Fundamente vorhanden. Trotz der zentralen Lage des Plangebietes hat es ausreichend große Abstände zu den nächstgelegenen störfähigen Nutzungen. Deshalb sollen an die-

sem Standort weitere Angebote für den Ortsteil in Form eines Festplatzes, Bolzplatzes und Spielplatzes entwickelt werden. Hierdurch wird der Ortskern von Zühlsdorf durch eine Konzentration der kommunalen Nutzungen des Ortsteiles gestärkt.

Lage des Plangebietes und Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bauungsplanes liegt östlich der Dorfstraße im OT Zühlsdorf in der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Es umfasst die Fläche des vorhandenen Gemeindehauses, des Klubgebäudes und des Beach-Volleyballplatzes sowie eine angrenzende Freifläche.

Das Plangebiet des Bauungsplanes umfasst die Flurstücke 699 und 551/2 der Flur 2 der Gemarkung Zühlsdorf. Insgesamt hat das Plangebiet somit eine Größe von ca. 1,2 ha.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Nr. II/0566/1/26 des am 20.02.2012 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossenen Bauungsplanes Nr. 9 „Fest-, Spiel- und Bolzplatz“, OT Zühlsdorf in der Fassung vom Januar 2012 an.

Die Ausfertigung des Bauungsplanes Nr. 9 „Fest-, Spiel- und Bolzplatz“, OT Zühlsdorf in der Fassung vom Januar 2012 ist durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

Mühlenbecker Land, den 20.04.2012

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil



Geltungsbereich des B-Planes Nr.9 „Fest-, Spiel- und Bolzplatz“, OT Zühlsdorf

Ende des amtlichen Teils